

Jacob Friedrich Roennberg

Über Symbolische Bücher in Bezug aufs Staatsrecht

Zweite Abtheilung der zweiten Fortsetzung : Mit hinzugefügter Einladung zur würdigen Feyer des Auferstehungs Festes Jesu Christi

Rostock: mit Adlerschen Schriften, 1794

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878985662>

Band (Druck) Freier  Zugang





T. 512.

1794. Ostern.

~~A-1256. 422. r. b.~~

Zweite Abtheilung
der zweiten Fortsetzung meiner Schrift
über
S y m b o l i s c h e B ü c h e r
im Bezug
aufs Staatsrecht

mit hinzugefügter Einladung
zur würdigen Feyer
des
Auferstehungs Festes
J e s u C h r i s t i

vom
gegenwärtigen Rector der Universität
D. Jacob Friederich Koennberg
Hofrath und Professor hieselbst.

Rostock 1794,
mit Adlerschen Schriften.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Faint, illegible text surrounding the circular stamp, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Ehe ich die zweite Abtheilung von der zweiten Fortsetzung meiner Schrift über Symbolische Bücher im Bezug aufs Staatsrecht, meinen Lesern vorlegen, und dadurch die Beantwortung der Gegenschriften wider mein eben genanntes Buch, und so hier gegenwärtig besonders, die Beantwortung der sogenannten Bemerkungen über dis mein Buch, fortsetzen kann; muß ich, vermöge meiner Rectoralpflicht, alle Academische Bürger, zur Feyer eines Festes auffordern, was Demjenigen von der ganzen christlichen Kirche geheiligt worden, welcher, — als wahrer Gott und Mensch — unsere Mängel und Gebrechen mit der göttlichen Gerechtigkeit ausgesühnt; das ganze menschliche Geschlecht, durch seine Lehren zu veredeln gesucht; und so den Grund unsrer ganzen zeitlichen und ewigen Glückseligkeit, durch seine selbstständige göttliche Kraft, nach einer über aller Himmel Himmel erhabenen Milde, befestiget hat.

Ja meine Lieben! zur Feyer der so glorreichen als selbstständigen Auferstehung dieses Welt Heilandes — welcher ist Christus des lebendigen Gottes Sohn — fordere ich auf; und so auch

auch nicht weniger zur Beredlung des Herzens und der Seele, mithin zur Beredlung unsrer ganzen Denkart und Handlungsweise, durch dasjenige, was Er dazu uns, in seinen göttlichen Lehren, als wohlthätige Mittel vorgeschrieben: — damit wir, wann unser Leben in den Geschäften unsers Berufs rastlos verlebt, voll Zuversicht auf den Grund unsrer Hoffnung, welcher ist — damit ich es, mit hoher Geistesfreudigkeit nochmal wiederhole — Jesus Christus des lebendigen Gottes Sohn — ruhig zur Ewigkeit übergehen können.

Zu einer solchen, nicht blos kontemplativen, sondern werththätigen Feier der Auferstehung Jesu Christi, fordere ich hiemit auf, ohne den Vorwurf einer Christolatrie *) — Christus Abgötterey — befürchten zu dürfen. Und nun zur Fortsetzung meiner Beantwortung der Bemerkungen über meine oben genannte Schrift; und zwar also, daß ich hier fortfahre, wo ich im Weynachts Programm geendiget habe. Dießem zur Folge setze ich die in eben genannten Programm schon angefangene Beantwortung: die symbolischen Bücher sind der Veränderung unterworfen, nachstehendermaßen fort:

Sie

*) Ein Wort, womit ein, im übrigen helldenkender Kopf — wann gleich mit minderem theologischen Anstande: Gefühle — die Sprache in der Schule der Theologen zu bereichern gesucht. S. Lineamenta Institutionum Fidei Christianae Historico, Criticarum in Praefatione p. 18. Auct. Henrico Philippo Conrado Hencke. Theol. D. Caenob. ad Michael, Lap. Abate Thcol. P. P. O. in Academ. Helmstädt. 1793

Sie, die Haupt- und Grundwahrheiten unserer religiösen Lehrbegriffe sind, aus der Bibel, von unsern Vätern in unser, Kaiser und Reich dargebrachtes, Lehr und Glaubensbekenntnis übertragen worden. Diefierhalb schloß ich denn auch in meinem Buch ⁵³⁾ „darf und kann nun das Wort Gottes nicht durch Menschenfahrungen verdrängt werden; so darf dies, das so oft erwähnte Glaubensbekenntniß eben so wenig, weil die Hauptdogmen desselben, aus diesen göttlichen Urkunden unmittelbar herausgezogen, in der Augsbürgschen Confession in Verbindung gesamlet, und so öffentlich Kaiser und Reich vorge-
tragen“ — — —

Doch, wird nicht diese Schlussfolge dadurch geschwächt, „daß man — wie es in den Bemerkungen über meine Schrift heiße — „daß man im Auslegen noch strenge bey dem ersten Wortverstande stehen geblieben, daß es erst zu untersuchen: ob dies oder das in Gotteswort liegt, was in den symbolischen Büchern enthalten? ob die Sprache, in der man es zu finden geglaubt, recht verstanden worden? oder, ob nicht vielmehr dem Sinne derselben,

53) Seite 114.

ben, schon seit langen Jahrhunderten eine Menschen-
sagung untergeschoben ⁵⁴⁾.

Hätte ich über symbolische Bücher, als
Theolog, geschrieben, so würde ich mich über
diesen Einwurf nach Sprachkunde, nach biblischer
Critik und Kirchengeschichte verbreiten. Jetzt aber,
da ich über diese Bücher, im Bezug aufs Staats-
recht, geschrieben, wars meine Pflicht zu bewei-
sen: daß unser Evangelisches Lehr- und Glau-
bensbekänntniß, nach seinen Haupt- und Grund-
wahrheiten, in Rücksicht aufs allgemeine
Kirchenstaatsrecht, so wie nach den deutschen
Reichsgrundgesetzen, als auch, nicht weniger
nach den Territorialkirchenstaatsrechte der
evangelischen Kirchengenossen, nicht verändert
werden darf. Indessen glaube ich, wann gleich nur
als Nicht Theolog — doch auch nicht, daß ein
Mösselt ⁵⁵⁾; und Schulz ⁵⁶⁾ ein Mo-
rus

54) Seite 35 und 37. der Bemerk.

55) S. dessen Anweisung zur Bildung angehender Theo-
logen.

56) S. Handbuch der symbolischen Theologie, vom Doct.
und Prof. Schulz zu Halle.

rus ⁵⁷⁾ und Doederlein ⁵⁸⁾ in den so oft genannten Haupt und Grundbegriffen unsers Evangelischen Lehrbekenntnisses „ein untergeschobenes Menschenwerk gefunden haben ⁵⁹⁾).

Wo, habe ich, im übrigen in meiner Schrift, Fortschritte im Theologischen Studium zu verhindern gesucht? wo gewissenhaftes Forschen, behutsame Prüfung, beim Vortrage der Religionswahrheiten verkannt? Nicht den weisen, den vorsichtigen Gebrauch der Kritik, der Sprachkunde und Exegese habe ich verläugnet; wol aber — jedoch ohne Beleidigung, ohne spöttelnden Witz, wies mir der sonst so billige Verfasser der Bemerkungen vorwirft, ⁶⁰⁾ habe ichs beklagt: daß man sich, nach vermeintlich aufgeklärterer Denkart, nach freitvoller Sprachkunde, und tiefeindringenderer Exegese, über den ursprünglichen Evangelischen

D 2

Lehr:

57) S. dessen Epitome Theologiae Christianae. Lipsiae 1789.

58) S. Institut. Theologi Christiani in Capit. Religionis Theoreticis nostris temporibus accommodat. Altorf. 1780.
Vorzüglich verweise ich meine Leser auf dasjenige zurück, was ich schon oben aus der, in deutscher Sprache übersehten Dogmatic dieses schon zur Ewigkeit übergangenen Theologen und zwar nach Seite 448. angeführet habe.

59) S. 36. und 37. der Bemerk.

60) Seite 36 der Bemerk.

Lehrbegriff hinweggesetzt ⁶¹⁾. Eberhard, einer der hellsten Köpfe unsers Zeitalters, ein gewis selbstdenkender Gelehrter, denkt hierin mit mir über wahre und falsche Aufklärung in der Religion, gleich. Ich habe die Grundsätze dieses, gewis aufgeklärt genug denkenden Mannes, über diesen so wichtigen Gegenstand, in meiner Schrift angeführt; ⁶²⁾ und ich empfehle diese Grundsätze allen meinen Lesern zur abermaligen Beherzigung. —

Der vierte Vorwurf, der mir in den Bemerkungen gemacht worden, besteht darin: „daß es meine Sache nicht gewesen, als Publicist, den Unterschied zwischen Offenbarung und Symbolik zu wissen, ⁶³⁾ und daß ich also beyde in meiner Schrift augenscheinlich verwechselt, als wenn beyden völlig gleiche Rechte zustünden“ ⁶⁴⁾. Allein, dies thut eine, bis zum — Stupor überspannte Orthodoxye gewiß nicht; und ich, ich solte dazu fähig seyn? Habe ich nicht selbst in meiner Schrift behauptet:
Un-

61) Seite 176 meines Buchs.

62) Seite 65 und 68.

63) Daß so unverbient Stachlichte dieser Bemerkung, trüge ich nicht; es hätte aber dieselbe, mein, sonst von Beleidigung so ferne, Gegner, sich nicht erlauben sollen.

64) Seite 37 der Bemerk.

Unsere symbolischen Bücher sind, als Symbolen, keine Evangelien, und daß dies hiesse, ihnen göttliche Autorität bellegen zu wollen? habe ich nicht selbst in meinem Buch so unumwunden geschrieben: daß unsere Symbolen der heiligen Schrift untergeordnet geblieben, also, daß es nicht deshalb Religionswahrheit sey, weil es in den Symbolen steht; sondern, weil das, was deshalb als Religionsdogmen angenommen, und so in unsere symbolischen Bücher übertragen, sich als Lehr- und Glaubenswahrheiten, durch die Bibel rechtfertiget ⁶⁵).

So unverschuldet dieser Vorwurf, eben so wenig zutreffend ist die Bemerkung: daß ich, Seite 28. u. 29. meiner Schrift „die, an den Buchstaben der symbolischen Bücher hängende Theologen“ solle vertheidiget haben. Hievon aber steht kein Wort in meinem Buche; denn ich habe nichts weiter behauptet, als daß die Haupt- und Grundwahrheiten in unserm Augsburgerischen Religionslehrebekenntniß müßten — aber nicht deshalb, weil sie in der eben genannten Sanction geschrieben stehen, sondern weil sie aus der Bibel, mithin aus dem Worte der ewigen Wahrheit, in unser Evangelisches

D 3

Lehr-

65) Seite 66 meines Buchs.

Lehr- und Glaubensbekenntniß übergetragen — unveränderlich bleiben. Und warum? darum, weil das Wort Gottes so unveränderlich, so wahr und wahrhaftig ist, als wie Gott selbst.

Einen solchen, nicht an Buchstaben der ganzen Augsburschen Confession hangenden, sondern den Theologen, den Lehrer des Volks auf dem academischen Lehrstuhl, so wie an Kirchen und Schulen, der diesen Haupt- und Grundwahrheiten der Religion Jesu und seiner Apostel — nach wahrer lebendiger Ueberzeugung, unerschütterlich treu bleibe, setzte ich mit denjenigen in Gegensatz, die, bey allen Kenntnissen und Talenten, einen leidenschaftlichen Reiz fürs Neue und Paradoxe fühlen: so wie denn dies, nach der theologischen litterair-Geschichte in unsern Tagen, sehr oft der Fall seyn dürfte.

Nun geht der Verfasser der Bemerkungen zu demjenigen über, was, wie er sich ausdrückt, „dem Publicisten wichtig seyn mag“⁶⁶⁾ und ich, für die Unveränderlichkeit der symbolischen Bücher angeführt haben soll, und will dies auch widerlegen. Nach Gefühl für die Wahrheit, verläugnet er meine Behauptung nicht, daß nemlich das Volk zur Zeit der Reformation, unser Evangelisches Lehr-

66) Seite 39 der Bemerk.

Lehr- und Glaubensbekenntniß, nach freier Geistes-Ueberzeugung, auf und angenommen; daß es bey diesem seinem Geistes — Entschluß auch bisjezt geblieben. Allein setzt er hinzu: „Der Geist der freien Untersuchung sey eingeschlummert, und das sey keine Geistesfreiheit, wenn man nach Unwissenheit handelt“ 67).

Ob der Geist eines Chemnitz und Müßaus, eines Gerhards, eines Rechenbergers und Fechts, eines Buddens und Walchs, eines Rambachs, Neusch und Hollmanns, eines Baumgartens und Mosheims, eines Ernesti und Michaelis, geschlummert haben mag? Ohne Versündigung an den Manen dieser, noch von einer dankbaren Nachwelt im Grabe geschätzt werdenden Männer, darf der Verfasser der Bemerkungen doch dies wol nicht behaupten — — Hievon nichts mehr.

Wo bleibt denn aber im übrigen bei meinem sonst so helldenkenden Gegner der philosophische Kopf bei der Behauptung: daß derjenige, der aus Unwissenheit handelt, nicht frei handeln könne? Darf und kann man dem Freiheit absprechen, der,
nach

67) Seite 41 der Bemerk.

nach seiner Ueberzeugung wählt, und verliert sie, die Freiheit, dadurch von ihrer Anwendung, wenn auch diese Ueberzeugung nur von einer subjectiven Wahrheit bewirkt worden? Wann nun das Volk in der ganzen Evangelischen Kirche, nach seiner Ueberzeugung das öffentliche Lehr- und Glaubensbekenntnis dieser Kirche angenommen, und als Religionslehrsätze, welche in der Bibel gegründet, seit Jahrhunderten bis jetzt geachtet und geglaubt, und so bei seiner gemeinschaftlichen Gottesverehrung zum Grunde gelegt, handelt es denn hierin nicht nach freien Geistes Entschluß?

Nicht weniger verläugnet mein Gegner seinen sonst gewohnten Scharfsinn, wann er, von der nie zu vertheidigenden Beibehaltung der, von Eltervätern und Ureltervätern her geerbten Gebet, und fast Jahrhunderte durch gewohnten Gesangbüchern, auf eine eben so wenig, vertheidigt werden könnende Beibehaltung der symbolischen Bücher schließt; und daß, dem zur Folge, auch diese eben so unbrauchbar als wie jene, gefunden werden müßten ⁶⁸⁾. Ohne meine Rüge, fällt es von selbst auf, daß dasjenige, was die hohe Urkunde unsers Evangelischen Lehr und Glaubensbekenntnisses

in

68) S. 42 u. f. der Bemerk.

in sich enthält, nach deren Grundlage, unsere in Gott ruhende Vorfahren, als entschlossene muthvolle Bekenner der Wahrheit, von Kayser und Reich Schuz und Sicherheit für ihre Geistesfreiheit verlangten, vermöge welcher sie sich von der Päpstlichen Hierarchie losgerungen, und worauf, in den nachhin erfolgten Friedensschlüssen, nicht allein diese ihre Geistes sondern auch ihre bürgerliche Freiheit, und so der Inbegrif aller Gerechtsame — mit denen das catholischen Reichtheils auf ewig befestiget: — ich sage, ohne meine Rüge fällt es von selbst auf, daß diese hohe — nach ihren Hauptlehrsätzen in der Bibel gegründete — und darauf durch freiwillige Annahme des Volks, in Millionen reichhaltiger Anzahl, seit Jahrhunderten sanctionirte Urkunde, nicht mit Gebetbüchern, nur so oft voll ascetischer Tautologien, und mit Gesangbüchern von gleich minderem Werthe, verglichen werden können.

Hätte der Verfasser der so oft genannten Gegenchrift, diese Zusammenstellung alter Gebet- und Gesangbücher mit unserer Augsburger Confession, mit sonst gewohnter Geistesfühle überdacht; so würde er dadurch nicht selbst auf seinen sonst nicht zu verkennenden Scharfsinn einen
fol-

solchen nachtheiligen Schatten geworfen haben, als ihn nun, hiedurch, umhüllte. Denn Geisteschwäche veranlaßte eigentlich diese Zusammenstellung nicht; wol aber ward sie mit leidenschaftlichen Feuereifer, zur Verbreitung der Aufklärung unter dem Volke, vertheidiget. Allein, wer darfs und kanns verläugnen, daß manche Nebenbegriffe in unsern Evangelischen Religionslehresätzen, durch nähere Aufklärung zu berichtigen seyn dürften? hat aber auch der Studierstube gelehrte, von derjenigen weisen und vorsichtigen Behutsamkeit Sinn und Begriff, womit dies nur allein zum wahren Heil und Frommen, geschehen kann? die Kanzel ist — wie so manches Geniemännchen zu vertheidigen sucht — gewis der Ort nicht, wo diese Nebenbegriffe berichtigt werden können. Denn „so lange noch nicht ausgemacht ist, was Aberglaube, was Vorurtheil, und was, statt dessen, nur allein Wahrheit und wahre Christuslehre sey; so lange muß man sich dieses allen auf der Kanzel enthalten, und zwar wegen der Verwirrung, die durch die Verschiedenheit des Vortrages der Religionswahrheiten, in den Köpfen der Zuhörer entstehen würde, und daher nur die Hauptwahrheiten, des christl. Glaubens, mit Vorbeigehung dessen, worüber man uneins ist, vortragen,

und

und auf die Ausübung des practischen Theils derselben dringen ⁶⁹).

Wann diese Pastoralflugheitsregel beobachtet wird, dann fühlt sich der Volkslehrer in derienigen Verlegenheit nicht, welche der Verfasser der Bemerkungen Seite 49 bis 54 seiner Gegenschrift mit einer Wärme geschildert, die ein wirkliches Gefühl seines Herzens veranlaßt. Er beherzige also diese Regel noch mal, und er findet sich so denn gewis weniger beunruhigend.

Damit man mich aber nicht noch mehr als einen Feind der Aufklärung verlästere — so wie dies ein Wahrdt gethan, und in gleich criminösen, den Verfasser selbst herabwürdigenden, Ton, ein Abt Henke fortgefahren — ⁷⁰) so mache ich hie-

mit

69) Diese Regel einer weisen Pastoralflugheit, habe ich wörtlich aus einer Schrift entlehnt, welche den Titel führt: Ob und in wie ferne die Kanzel der schickliche Ort zur Aufklärung sey? Eine Pastoralfrage für unsere Zeiten, und bey Maurer in Berlin 1790 herausgekommen.

70) S. den Band der allgemeinen Deutschen Bibliothek, wo der Hr. Abt Henke alle, bei Gelegenheit des Königl. Preussischen Religions Edicts, herausgekommenen Schriften beurtheilt, und also auch die meinige, wie denn auch die gegen mich erschienenen Gegenschriften.

Daß

mit nachstehende Bemerkung: Aufklärung an und für sich, ist mir die Alles vergiftende Quelle nicht, wie mans in unsern Tagen, hie und da, wähnt.

Daß der Verfasser der *Lineamentorum Institutionum Fidei Christianae historico criticarum* — der in diesem so eben genannten Lehrbuch, wornach er Volksslehrer an Kirchen und Schulen in den Evangelischlutherisch Herzogl. Braunschweigischen Landen zu bilden gedenkt, das Resultat aller von ihm vorgetragener and Jesum Christum als den *Sohn Gottes*, betreffenden Dogmen, einzig und allein in nachstehenden Worten festsetzen konnte: *Dignitatem itaque omnium hominum et angelorum dignitate excellentiorem, divinae proximam, neque a quoquam hominum, qui salvam ipsius Dei cupiat esse dignitatem, contemnendam, quam Christus et ipse sibi et apostoli Christo vindicaverint, nullum dubium est* — S. J. LXVII. p. 73. Daß, sage ich, ein Mann, der so über die Gottheit Christi denkt, und deshalb also öffentlich, vom Akademischen Lehrstuhl herab, zu belehren sucht, gegen unsere symbolischen Bücher eingenommen sey, war mir nicht auffallend. Daß er aber denjenigen, der über diese Bücher nur im Bezug aufs Staatsrecht Betrachtungen anstellt, und das Unabänderliche der aus der Bibel in unser Evangelisches Lehr und Glaubensbekenntniß übertragenen Haupt und Grundbegriffen der Religion, nach seiner Ueberzeugung — welche er niemanden aufgedrungen — zu vertheidigen sucht, noch mit einer gallensüchtigeren Bitterkeit, wies ein Wahrdt gethan, verläßert, und ihm so Ehre und

Ma

Denn vieles von dem, was über das schädlichseyn-
 sollende derselben in der Berliner Monats-
 schrift ⁷¹⁾, und von dort ins Hamburger
 Adress Comtoirblatt übergetragen, ist mir
 aus der Seele geschrieben. Aber sie, diese Quelle,
 ist nur dann wohlthätige Geistesbefruchtung, wann
 sie, nach weiser Erfahrungskunde geleitet
 wird. Aufklärung ist mir ferner ein zuverlässiges
 Licht, was den Verstand erleuchtet, und die Dunkel-
 heiten wirklicher Vorurtheile erhellt. Sie, die
 Aufklärung, ist aber auch, ohne rastlosorsorgsame
 Aufsicht des wahrhaft Weisen, das, was die Fa-
 ckel in der Hand des Rasenden ist, der damit auch
 in Pulverniederlagen hereinstürmt. — — Genug
 hievon, und ich kehre zur fernern Beantwortung
 der so oft namentlich angeführten Gegenschrift zurück.

Die
 Namen, öffentlich vor dem Angesichte von ganz Deutsch-
 land, zu schänden, sich so ganz rastlos bestrebt, ist
 eine, zu tief unter der Würde des Gelehrten, unter-
 nommene Begangenschaft, als daß man, wegen aller
 dieser Verlästerungen, eine förmliche Widerlegung er-
 warten könne. Sollte ich indessen, zu seiner Zeit, ant-
 worten; so rekriminire ich gewiß nicht, sondern ich ant-
 worte ruhig und kalt, und überlasse sodann die Ent-
 scheidung dem Sachkundigen. —

71) Berliner Monatschrift, herausgegeben von Bester
 von diesem Jahr das Stück.

E.

Die Behauptung in meinem Buche, daß das Wandelbare unserer Denkart über einen von uns abgeschlossenen Vertrag, ihn nicht eigenwillig wiederum aufheben könne; oder vielmehr meine Beantwortung auf die Frage: ob man über Gegenstände Verträge abschließen könne, worin man jetzt so, in der Folge aber anders denkt? nennt mein Gegner „eine nur seynsollende Antwort ⁷²⁾“ und dennoch schreibt er kurz darauf selbst: diese meine Antwort habe ihre unlängbare Richtigkeit. Denn — fährt er fort — „wer kanns verläugnen, daß Zuverlässigkeit und Bestigkeit beim Vertrage ins Spinnegewebe verwandelt würde, wann die Menschen, sobald sich ihre Denkart abändert, sie so fort wieder aufheben dürften. Allein auf die Unabänderlichkeit der symbolischen Bücher sey dies nicht anwendlich“ ⁷³⁾ und eben so wenig auf die Verpflichtung der Volkslehrer, in Rücksicht unserer Symbolen“ ⁷⁴⁾. Und warum soll das von mir, wegen der Sicherheit und Bestigkeit der Verträge Behauptete, auf symbolische Bücher und auf Verpflichtung der Volkslehrer, diesem gemäs zu lehren, keine Anwendung finden? der Verfasser der Bemerkungen sucht

zu

72) Seite 45 der Bemerk.

73) Seite 46 der Bemerk.

74) Seite 47 der Bemerk.

zu antworten: „Weil kein Mensch berechtigt ist, einen Vertrag zu schliessen über Etwas, das nicht in seiner Macht steht, indem sich die Einsichten und Denkart in der Folge verändern“⁷⁵⁾. Da mein Herr Gegner einen logischen Kopf hat; so muß er mir auch die Frage beantworten: Stand das nicht physisch und auch moralisch in meiner Macht, weshalb ich nicht allein willkürlich, sondern auch nach vorhergegangener Ueberlegung, mithin nach freier Geistesentschliessung, einen Vertrag abschloß? darf und kann ich also, nach logischem Gefühl, behaupten, daß, weil meine Denkart über den abgeschlossenen Vertrag in der Folge sich geändert, ich auch keine Befugniß zum Abschluß dieses Vertrages, gehabt habe? würde, nach einer solchen Schlußfolge, ein Contract — er habe zum Gegenstande, was er wolle — mehr Festigkeit haben können, um mich des gegenseitigen Ausdrucks zu bedienen, als Spinngewebe.“

Sollte jedoch nichts desto weniger derienige Vertrag nicht seine Verbindlichkeit verlieren, „der die Mehrung unsrer Geisteskultur hemmt“? diesen, mir Seite 55 der Bemerk. gemachten Einwurf muß ich noch besonders beantworten. Ich erwiedere im

¶ 2

allge-

75) Seite 47 der Bemerk.

allgemeinen, ia: denn das rastlose Streben unsers Geistes erlaubt einen solchen alle Seelenkräfte lähmenden Vertrag nicht. Aber wo ist er, im gegenwärtigen Fall also abgeschlossen? Wer fesselt den Geist des Evangelischen Volkslehrers in seinen Fortschritten? Beim Eintritt in sein Lehramt übernahm er keine andere Verpflichtung, als unserm Evangelischen Lehr und Glaubensbegriff gemäs zu lehren. Bleibt er daher nur den aus der Bibel ursprünglich entlehnten Haupt und Grundwahrheiten dieses Bekenntnisses in seinen Vorträgen getreu, und behauptet nicht öffentlich Meinungen, welche diesen Lehren entgegen sind, und das darauf von der Volksmenge gesetzte Vertrauen schwächen; sondern befolgt er die schon oben angeführte Pastoralregel um so zuverlässiger, weil alle diese aufgeklärter seynsollende näheren Bestimmungen unserer bisher geglaubten Religionslehrsätze noch lange nicht zu der Zuverlässigkeit gedieen, daß hiernach die Grundlehrsätze unsers Evangelischen Lehrbegriffs rectificirt werden müßten: so strebe sein Geist immer dahin, wohin ihn eine der vorzüglichsten Spannkräfte der Seele, das ist die Wißbegierde, reißt. —

Genug zur Unterstützung meiner Behauptung: Daß geänderte Denkart und Meinung über die
Haupt-

Haupt und Grunddogmen unsers Evangelischen Lehrbegriffs, diejenige Verbindlichkeit nicht aufheben könne, welche der Volkslehrer zu der Zeit übernahm, wie er, beim Antritt seines Amtes, auf unsere Symbole verpflichtet ward.

Wann daher ein redlicher Zweifler, den großen Kampf der Seele nach Wahrheit gerungen;

Und so sein Geist, dem Widerspruch zum Naube,
Sich fast ergibt der Ungewisheit preis,
Ihm die Vernunft dann stürzet, was der Glaube
Ihm hob, und dieser wieder, was er weiß;

Und er — in diesen dichten Finsternissen,
Worin sein Geist stets mit sich selber ringt,
Und selbst nicht weiß, ob Glauben oder Wissen
Hienieden ihn der Wahrheit näher bringt, —

Zu dem dann steht, der regen Trieb nach Wahrheit
Ihm, und ein Herz voll Treu und Glauben gab —
Zu senden, von dem Sitze seiner Klarheit,
Nur einen Stral auf seinen Geist herab:

Wer sieht denn nicht den Kampf, den sein Gewissen
Mit dem Verstande kämpft, mitleidend an,
Wo er nach Mittel ringt, wodurch sein Wissen
Mit seinem Glauben sich vereinen kann. *)

E 3

Wann

*) S. das Glaubensbekenntnis eines nach Wahrheit Ringenden, im 1sten Theil von Blumauer's Gedichten, Wien 1787.

Wann so, sage ich, ein reblicher Zweifler, den grossen Kampf der Seele nach Wahrheit gerungen, und er, bei aller Geistesstrebung, sich dennoch nicht mehr von dem überzeugt fühlt, was er zu lehren sich verpflichtet: o! dann gehe er hin zu seinem Fürsten und Herrn, und entdecke ihm, mit biederer Offenherzigkeit, die Lage seines Geistes. Ein edler Fürst wird ihn mit Milde behandeln, wird ihm ein anderes, seinen Fähigkeiten angemesseneres Amt anvertrauen, und ihn gewis nicht nach Brodt seufzen lassen. —

Dasienige Kraftmännchen aber, das, nach Geisteschwäche, einen solchen Kampf der Seele nicht zu bestehen vermag, indessen doch, weils zum modernen Ton gehört — für Neologismus, Reiz und Empfänglichkeit affectirt; iedoch, zum Schuß und Sicherheit für seinen Magen, beim Genuß einer den Bauchmästenden Pfarre, laut vom Geistesdruck und Belästigung seynsollender Menschenrechte declamirt; ein solches seynwollendes Kraftmännchen werde ernstgemessen vom Fiscal des Konsistoriums zu seiner Pflicht zurückgeführt, damit die Ueberlegung, durch Geistesfühle, seine nur zu oft noch jugendlichen Aufwallungen, besänftigen möge. —

Nun von der Anwendung meiner Behauptung: daß veränderte Denkart und Gesinnung einen von
mir

mir freiwillig abgeschlossenen Vertrag, nicht eigenwillig wieder aufheben könne — auf das, in unsern symbolischen Büchern enthaltene, Lehr und Glaubensbekenntniß selbst. Wer sind denn diejenigen, die deshalb ihre Denkart und Gesinnung verändert? Wann die, welche dies wäñnen, die Hand aufs Herz gelegt, gefragt — aber auch also im Innern des Herzens geprüft werden könnten, wie sie der zu prüfen vermag, der alle unsere Gedanken von ferne versteht, — obs so, nach wahrer ungeheuchelter Ueberzeugung, in ihrer Seele gefühlt würde; oder nach stolzem Dünkel, um sich über das Gewöhnliche zu erheben, und sich einen Namen zu machen, nur so, nach allen sophistischen Kunstgriffen, mit leidenschafelicher Wärme vertheidiget würde? wer weiß, wie viele dann — bei einer solchen Seelen und Herzensprüfung — übrig bleiben, welche, nach wahrer innerer Ueberzeugung, ihre Denkart und Meinung, wegen unsers Evangelischen Lehrbegriffs, geändert hätten? Gesezt aber auch, alle, die dies wäñnen, fühlten es in ihrem Herzen wirklich also: was vermag denn dies Häuflein gegen die Millionen im Volke, die Treue und Anhänglichkeit an diesem unsern Lehr und Glaubensbegrif noch ungeschwächt fühlen? Kann und

darf die Ruhe, die Zufriedenheit dieser Millionen, und abermal Millionen zahlreichen Volksmasse dadurch gestöhrt werden, wann man das wegzumodeln sucht, was ihr Trost und Unterstützung bei den Widerwärtigkeiten des Lebens, und so Hoffnung und Zuversicht in der Stunde des Todes gewährt? kann und darf dies darum geschehen, weils also, von aufgeklärter und gebildeter Seynwollenden zwar geglaubt wird, aber noch lange nicht, damit ichs noch mal wiederhole — als zuverlässige, als objective Wahrheit also, wie sies wäñnen, ausgemacht worden?

Hiezu noch dies. Unser Evangelisches Lehr und Glaubensbekenntniß ist, wie ich schon in meinem Buche ausgeführt, mit den Religions und Snabrück'schen Friedensschlüssen, und so mit der ganzen deutschen Staatsverfassung, durch und durch also verwebt, daß eine Veränderung in den Haupt und Grundwahrheiten desselben — nach mehr denn einer Rücksicht — von nachtheiligen Folgen seyn dürfte. Zwar sucht ein Geniemännchen im Staatsrechte „gänzliche Aufhebung aller, durch den Religions und Westphälischen Frieden und andere Verträge, gemachte Bestimmungen zu empfehlen, und so gänzliche

liche Abänderung der Staatsverfassung; welche sich aufs Religionswesen bezieht“ 76). Ohne mich hier 77) über einen solchen, schon durch sich selbst in sein leeres Nichts zurücksinkenden Einsfall, einzulassen, mache ich nur darauf Bezug, was, bei einer ähnlichen Gelegenheit, ein Rezensent in den Göttingischen gelehrten Anzeigen geäußert. „Daß an einem alten Gebäude, heißt es, immer viel auszubessern ist, versteht sich von selbst. Aber die, welche Hand anlegen, haben hohe Ursache, mit Behutsamkeit ans Werk zu gehen, damit nicht, über dem vielen Bessern, das Ganze einsinke. Wehe dann denen, die unter den Ruinen begraben werden! auch das schönste hernach aufgeführte Gebäude ist kein Einsatz ihres Verlustes 78).“

E 5

End-

76) Seite 8 der Gedanken zur Beförderung einer allgemeinen Toleranz.

77) In der Folge werde ich mich darüber — wann Gott Leben und Gesundheit verleiht — noch besonders verbreiten, was hie und da, nach den Grundsätzen des Staatsrechts, gegen mein so oftgenanntes Buch, erinnert worden.

78) S. das 149ste Stück der oben genannten gelehrten Anzeigen vom Jahr 1791. Ferner mache ich hier Bezug auf die Gedanken über verschiedene Sphen der Kaiserl. Wahl-Capitulation, die in den
G e r s t

Endlich sucht mein Gegner die von mir behauptete Wahrheit: die Haupt und Grundlehrsätze unsers Evangelischen Glaubenslehrebegriffs sind unveränderlich, dadurch zu entkräften, daß er mir den Einwurf entgegenschlägt, als sey es noch nicht ausgemacht, was hierin Grund und Hauptlehrsätze seyn sollen ⁷⁹⁾. Schon habe ich oben ⁸⁰⁾ — um mich, so viel immer möglich, in die Lage hereinzusetzen, wie selbst mein Gegner darüber denkt — darauf Bezug gemacht, wie ein Doederlein die Haupt und Grundwahrheiten unsers Evangelischen Glaubensbekenntnisses angegeben ⁸¹⁾. Hierauf führe ich den Verfasser der Bemerkungen zurück; und so empfehle ich ihm auch noch dasjenige, was dieser, von ihm selbst, als Gewährsmann, angeführte Theolog wegen des Gehalts derjenigen, in unsern Symbolen enthaltenen Lehrsätze behauptet ⁸²⁾, welche zur Erläuterung iener Grund und Hauptwahr-

Gerstlacherschen Anmerkungen nicht, oder doch nur kurz, berührt worden, herausgegeben durch Germanus Biedermann. Eleutropolis 1790.

79) Seite 65 u. f. f. der Bemerk.

80) Seite 33 und 34.

81) S. dessen Religionslehrebegriff Seite 443 bis 445.

82) In eben angeführtem Buche Seite 448.

wahrheiten, nothwendig sind. Nicht weniger mache ich — wenn gleich ein Nichttheolog — meinen Herrn Gegner aufmerksam auf das, was ein, zum wesentlichen Verlust für den theologischen Lehrstuhl — zu früh zur Ewigkeit übergegangener Morus de Servatore, quis et qualis fuerit; de negotio, quod Servator, in his terris versans, e Dei Consilio et Mandato peregit; so wie de negotio, quod Servator reversus in vitam, iam Dominus nosterjex consilio Dei peragit; als auch de notione et natura fidei, et iustificatione fidem consequente geschrieben hat ⁸³). Eben also beherzige er das, was ein Plank nicht allein — wegen ihrer fürs ganze menschliche Geschlecht so wolthätigen Wahrheit, sondern auch wegen der über alle menschliche Auctorität weit erhabnen Gottheit ihres Stifters — den Lehren Jesu für eine Kraft beigelegt ⁸⁴).

Da jedoch, bald dieser, bald iener, unter Theologen und Nichttheologen, bei diesen Haupt- und Grundwahrheiten unserer allertheuersten

Chri-

83) In Epitome theologiae christian. Part. IV. Cap. II. Sect. I, II, III, et Part. V. cap. I.

84) S. dessen Einleitung in die theologischen Wissenschaften, Seite 473, wovon der 1ste Theil in diesem 1794. Jahre zu Göttingen herausgekommen

Christusreligion, nach aufgeklärt fernsollender Vernunft, Bedenklichkeiten findet; so verweise ich diese alle hin zu einem Kant.

Was dieser tiefdenkende Philosoph vom radikalen Bösen in der menschlichen Natur, mit so treffender Menschenkenntniß, so wie vom Hange zum Bösen in der menschlichen Natur, und vom Ursprunge des Bösen in der menschlichen Natur, geschrieben hat, ⁸⁵⁾ ist doch wol, im wesentlichen das, was in der Schule der Theologen Erbsünde genannt wird. — Und derjenige, der das grosse Werk der Erlösung, wann gleich, durch kriminellen Wiß nicht zu bespötteln sucht, dennoch aber, bezweifelt, weil ers mit seiner Vernunft nicht zu ergründen vermag, der belehre sich durch das, was dieser eben genannte, auch die verwickeltesten Probleme auflösende und das ganze Gebiet der Vernunft umfassende Denker, von dem Rechtsansprüche des guten Prinzips auf die Herrschaft über den Menschen; von der personificirten Idee des guten Prinzips;

85) Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft, im 1sten Stück II. III. und IV. Seite 18 — 44.

cips; von der objectiven Realität dieser Idee, so wie von den Schwierigkeiten gegen die Realitaet dieser Idee und von der Auflösung dieser Schwierigkeit, mit einem Tiefblick auseinandergesetzt, und so dadurch Glauben, Vertrauen und Zuversicht eines jeden aufgeklärten, denkenden Christen auf dies grosse Werk der Erlösung also befestiget, daß kein noch so verschmizt herausstudirter, Zweifel diesen Glauben, dies Vertrauen, diese Zuversicht zu erschüttern vermag ⁸⁶).

Als Philosoph drückt sich dieser, nach seinen Geisteskräften, wirklich grosse Mann bei der Personification der Idee des guten Prinzips, das ist, wegen des Weltheilandes, nachstehendermaassen aus. „Das, was allein eine Welt zum Gegenstande des göttlichen Rathschlusses und zum Zweck der Schöpfung machen kann, ist die Menschheit — das vernünftige Weltwesen überhaupt — in ihrer moralischen ganzen Vollkommenheit, wovon als oberster Bedingung, die Glückseligkeit die unmittelbare Folge in dem Willen des Höchsten Wesens ist. — dieser allein Gott wollgefällige Mensch ist in ihm von Ewig-

86) S. in eben angeführtem Buch den Ersten Abschnitt des Zweyten Stückes.

Ewigkeit her; die Idee desselben geht von seinem Wesen aus. Er ist sofern kein erschafnes Ding, sondern seyn eingebornener Sohn; das Wort — das Verbe! — durch welches alle andere Dinge sind, und ohne das nichts existirt, was gemacht ist — denn um seinet, das ist des vernünftigen Wesens in der Welt willen, so wie es seiner moralischen Bestimmung nach gedacht werden kann, ist alles gemacht. Er ist der Abglanz seiner Herrlichkeit. In Ihm hat Gott die Welt geliebt, und nur in Ihm und durch Anehmung seiner Gesinnung, können wir hoffen, Kinder Gottes zu werden“ 87).

Ferner heißt es: Im practischen Glauben an diesen Sohn Gottes — so ferne er vorgestellt wird, als habe er die menschliche Natur angenommen — kann nur der Mensch hoffen, Gott wollgefällig, und dadurch auch selig zu werden“ 88).

Das, was zur stellvertretenden Genugthuung desienigen gehört, der alle unsre Gebrechen und Mängel mit der göttlichen Gerechtigkeit ausgeführt, erklärt der, weit über mein Lob erhabene Denker, mit einer solchen philosophischen Evidenz, daß auch
 hie-

87) Seite 67 und 68 des kurz zuvor angeführten Buchs.

88) Seite 69 — 70 dieses Buchs.

hiedurch sich die, sich selbst überlassne Vernunft wider alle Zweifel, beruhiget fühlen muß ⁸⁹⁾ Ich führe dieserhalb nur noch nachstehendes an: „Wie es auch, schreibt Kant, mit der Annehmung einer guten Gesinnung in ihm, dem Menschen, zugegangen seyn mag, und so gar wie beharrlich er auch darin in einem ihr gemäßen Lebenswandel fortfähret, so fing er doch vom Bösen an, und diese Verschuldung ist ihm nie auszulöschen möglich“ ⁹⁰⁾. Zur Beruhigung setzt er aber hinzu; „ob er, der Mensch, gleich physisch — seinem empirischen Character als Sinnenwesen nach, betrachtet — eben derselbe strafbare Mensch ist, und als ein solcher vor einem moralischen Gerichtshofe, mithin auch von ihm selbst gerichtet werden muß, so ist er doch in seiner neuen Gesinnung — als intelligibles Wesen — vor einem göttlichen Richter, vor welchem diese die That vertritt, moralisch ein anderer, und diese in ihrer Reinigkeit, wie die des Sohnes Gottes, welche er in sich aufgenommen hat, oder — wann wir diese Idee personificiren — dieser: nemlich Sohn Gottes, trägt für ihn selbst, und so auch für alle, die an Ihn practisch glau-

89) Seite 87 bis 98.

90) Seite 88.

glauben, als Stellvertreter die Sündenschuld; thut, durch Leiden und Tod, der höchsten Gerechtigkeit als Erlöser genug, und macht als Sachverwalter, daß sie hoffen können, vor ihrem Richter als gerechtfertigt zu erscheinen, nur daß in dieser Vorstellungsart ienes Leiden, was der neue Mensch, indem der dem Alten abstirbt, im Leben fortwährend übernehmen muß, an dem Repräsentanten der Menschheit, als ein für allemal erlittener Tod, vorgestellt wird“. Und so setzt der Königsberg'sche Philosoph hinzu: „ist hier nun derjenige Ueberschuß über das Verdienst der Werke, der oben vermisset wurde, und so ein Verdienst, das uns aus Gnaden gerechnet wird“⁹¹).

Dies genüge zur Beantwortung dessen, was mein Gegner, mir darüber für Bedenklichkeiten geäußert, daß ich nämlich das Unveränderliche der Haupt und Grundwahrheiten unsers Evangeliums

91) Seite 92, 93 und 94 des oben angeführten so belehrenden Buchs. Im übrigen verweise ich auch darauf wie in der Urania für Kopf und Herz unter Num. I. im abgewichenen Jahr, mein Freund, der Herr Hofrath Jung in Marburg, den Anfang gemacht, die Wahrheit der Christlichen Religion, aus der menschlichen Natur apodiktisch zu beweisen.

gelischen Religionslehrebegriffs um so weniger behaupten könne, weil es noch nicht so ausgemacht sey, was zu diesen Haupt und Grundwahrheiten gehöre: Dies, sage ich, was ich hier auf diese Bedenklichkeiten dahin geantwortet, daß ich meinen Gegner auf Theologen unsrer Kirche verwiesen, für welche er, als für Selbstdenkende Männer, Achtung haben muß, genüge hier um so mehr, da ichs noch dazu, vermöge der Grundsätze eines weit über unser lob erhabenen Kants bewiesen, daß auch diese Haupt und Grundwahrheiten unserer allertheuersten Christusreligion selbst der Vernunft so unerklärbar nicht sind, als mans, nach vermeintlicher Aufklärung, wähnt. — *)

Was im übrigen mir deshalb hat vorgeworfen werden wollen — daß ich, mit zu grellen Farben, die Volkserschütterung geschildert, welche darüber entstehen könnte, wann Volkslehrer an Kirchen und Schulen, in ihren öffentlichen Vorträgen die gewohnten Grundsätze der Religion verändern würden — wird, nach Seelenerfahrungskunde nicht allein, sondern auch durch die Geschichte selbst, als

*) S. auch noch Philosophie der Religion überhaupt und des christlichen Glaubens insbesondere von I. C. Gottlieb Schaumann. Halle 1793.

als Thatfache gerechtfertiget. Denn derjenige, welcher den Menschen etwas tiefer, als nach seiner Oberfläche studiert hat, der weiß es, daß Treue und Anhänglichkeit an der Religion, mit allen seinen Empfindnissen verwebt ist, und daß er sie — mit Aufopferung von Gut und Blut, vertheidiget. Daher das vorzüglich Blutige der sogenannten Religionskriege; daher die Geschichte in unsern Tagen, wie Frankreichs Demagogen, durch sanculotte Volkswuth, die Religion zwar hinwegzustürmen versucht, allein sie nichts desto weniger, mit dem Schwerdte in der Faust, im Innern des Reichs von Tausenden und abermal Tausenden also vertheidiget wird, daß deshalb selbst ein Robespierre — der das menschliche Herz kennt — wieder einzulunken sucht — — Jetzt gehe ich zu dem über, was mir mein Gegner in dem

Zweyten Hauptabschnitt

seiner Bemerkungen entgegengesetzt hat. Hier in diesem Theil der eben genannten Gegenschrift, will er die Frage untersuchen: „haben unsere symbolischen Bücher in Beziehung auf den Religions und Westphälischen Frieden, nach allen ihren Theilen, eine unwandelbare Gültigkeit“ 92).

Diese

92) Seite 70 der Bemerk.

Diese Frage ist aber, in Ansehung meiner eine anwendungsleere Frage. Denn nirgends habe ich, in meinem Buche behauptet: daß unsere symbolischen Bücher, in Beziehung auf den Religions und Westphälischen Frieden, — nach allen ihren Theilen, eine unwandelbare Gültigkeit haben sollten. Daß jedoch ein Wahrdt mir, — wider die Wahrheit, mit schaamloser Stirn — eine solche sinnlose Behauptung aufgelastet; und daß, ein unter dem Namen eines alten Predigers aus dem Preußischen — verkappter, mir aber, seit meinen Jünglingsjahren her, von Angesicht zu Angesicht wol bekannter — Anonym, es also gegen mich persiflirt, befremdet mich nicht. Allein daß dies mein gegenwärtiger, sonst nach Gefühl einer subiectiven Wahrheit, gegen mich schreibender, und darum auch Ehre und Achtung würdige Gegner, es hat übersehen können, daß ich in meinem Buche, nichts, nichts weiter, als Unabänderlichkeit der Haupt und Grundbegriffe in unserm Evangelischen Lehr und Glaubensbekenntnisse behauptet, das ist und bleibt mir sehr unerwartet.

Eben so auffallend wars mir denn auch, daß mein, sonst von gesuchten, nicht aber von der Wahr-

heit unterstützten Folgerungen, so sehr entfernte Gegner, dennoch das Resultat der ganzen zweiten Hauptabtheilung meines Buchs — worinn ich Betrachtungen über symbolische Bücher, in Rücksicht aufs Staatsrecht des deutschen Reichs, angestellt — darin gesetzt, als hätte ich behauptet: „daß, wenn auch das vielleicht im Allgemeinen nicht so einleuchtend scheinen sollte, es dennoch, in Rücksicht auf die nun einmal vest gegründete Verfassung des Deutschen Reichs, unleugbar, daß die protestantische Kirche, an Allen Lehren der symbolischen Bücher unabweichlich hangen bleiben muß“ ⁹³⁾

Zwar sucht man diese Behauptung dadurch zu rechtfertigen, weil ich in meinem Buche den Grundsatz vestgesetzt: „daß sowol in dem vorläufigen, als in dem Hauptreligionsfrieden, das in unsern symbolischen Büchern enthaltene Augsburgsche Lehr und Glaubensbekännniß, Grundlage geworden“ ⁹⁴⁾. Allein, wann der Verfasser der Bemerkungen dasienige, mit dem ihm sonst wirklich eigenen Beobachtungsgeiste, gelesen und erwogen hätte, was er nun, zum Beweise seiner

Be-

⁹³⁾ Seite 70 der Bemerk.

⁹⁴⁾ Seite 72 meines Buchs.

Behauptungen gegen mich angeführt: so würde er-
 funden haben, daß ich nichts mehr und nichts weniger
 hiedurch habe behaupten wollen: als daß deshalb
 das in unsern symbolischen Büchern enthaltene Lehr
 und Glaubensbekenntniß, beim Abschluß des vor-
 läufigen und Hauptreligionsfriedens Grundlage
 geworden, weil diese beiden Friedensschlüsse, von
 den katholischen Reichsständen nur mit denjenigen
 ihrer Reichsmistände abgeschlossen werden konnten,
 welche sich zum eben genannten Lehr und Glaubens-
 begriff, öffentlich im Angesichte, vom Kayser und
 Reich, bekannt; dadurch alles, was Menschen-
 sagung genannt werden mag, verlassen; die Bi-
 bel zur Richtschnur ihrer Religionslehre, durch
 dies ihr so feyerlichst manifestirte Bekenntniß, nur
 allein angenommen; die Bande der päpstlichen
 Hierarchie zersprengt; sich dadurch zur ursprüng-
 lichen, dem Christen gebührenden Geistesfreiheit
 erhoben; und so sich förmlich von der bis dahin
 gewohnten Römischkatholischen Kirche getrennt
 hatten.

Diese meine Behauptung ist auch um so zuver-
 lässiger über alle Zweifel erhoben, weil durch diese
 Religionsfriedensschlüsse, die Evangelische, auf
 die, in das Augsburgsche Glaubensbekenntniß,

aus der Bibel, übertragene Lehrsätze, gegründete Religion, nun das förmliche Bürgerrecht im ganzen deutschen Reiche erhalten: mithin ich auch — mit Beifall der Wahrheit — den Satz behaupten konnte, daß zu diesen eben genannten — die Evangelische Religion nun im ganzen Deutschen Reich als Volksreligion — authorisirenden Friedensschlüssen, dies unser, so oftgenannte, Lehr und Glaubensbekenntniß Grundlage geworden. Denn diese eben genannte Friedensschlüsse konnten ja nicht abgeschlossen werden, wann nicht, wie schon erwähnt, zu Augsburg dem Kayser und Reich die protestantischen Fürsten für sich und ihre Staatsbürger, ihr Religions Lehr und Glaubensbekenntniß öffentlich übergeben; sich dadurch von den übrigen, der Römisch-katholischen Religion getreu gebliebenen Reichsständen, getrennt; der sogenannte Deutsche Krieg, wegen dieser Religionstrennung, entstanden, und darauf Friede und Ruhe, durch die eben genannten Friedensschlüsse, wiederhergestellt worden.

Durch diese meine hier näher erläuterte Behauptung, habe ich aber nicht — wies mir mein Gegner vorwirft — zugleich den Satz behauptet: daß, weil in dem vorläufigen und in dem Hauptreligionsfrieden unser Evangelisches Lehr und
Glaub-

Glaubensbekenntniß Grundlage geworden, auch nun die protestantische Kirche an allen Lehren der symbolischen Bücher — wie es mein Gegner ausdrückt — unabänderlich hängen bleiben müsse. Denn der Geist meines ganzen Vortrages in meinem so oft genannten Buche zeigt, daß ich nichts weiter, als das Unabänderliche der Haupt und Grundwahrheiten unsers so vielfältig genannten Evangelischen, in unsern symbolischen Büchern enthaltenen Religionslehrebegriffs, zu vertheidigen gesucht habe.

Der Verfasser der Bemerkungen beruft sich auf das, was ich Seite 84. so wie Seite 105 und 111 meines Buchs geschrieben, und will beweisen, daß ich auch dadurch den Satz solle vertheidiget haben: „daß die deutsche Reichsverfassung keine Aenderung unserer symbolischen Bücher erlaube, und daß wir uns selbst in Gefahr setzten, der freien Religionsübung im deutschen Reich verlustig zu werden, so bald wir anfangen, von den Lehren des Augsburgschen Glaubensbekenntnisses abzugehen⁹⁵⁾. Damit sich nun meine Leser um so bequemer überzeugen können, daß diese so publicistisch unwahre, als allen Fortschritt im — auf wahre zuver-

95) Seite 71 und 72 der Bemerk.

läufige Kritik — gegründeten Bibelstudium, fesselnde Behauptung, mir von meinem, sonst so billig denkenden Gegner zwar aufgelastet, aber nicht also von mir, in meiner Schrift vertheidiget worden, wiederhole ich hier wörtlich, was an der oben angeführten Stelle meines Buchs geschrieben steht, und nun, vom Verfasser der Bemerkungen, zum seynsollenden Zeugniß wider mich selbst, in seiner eben genannten Gegenschrift, mir entgegengestimmt wird.

Seite 84. heißt es daher in meinem Buch:
 „Man mag hier auf die Gewissensfreiheit der Evangelischen Reichsstände in nie wieder zu belästigender Bethätigung ihrer gemeinschaftlichen Gottesverehrung Rücksicht nehmen, oder auch auf das Staatsverhältniß zwischen diesen eben genannten Reichsständen und dem katholischen Reichtheil: so ward ihnen diese Geistes und politische Freiheit nur deshalb zugestanden, weil sie sich zu der, in unsern symbolischen Büchern enthaltenen Konfession bekannten, welche dem Kayser und Reich zu Augsburg zu dem Zweck übergeben worden, damit, wegen dieses ihres Lehr und Glaubensbekenntnisses, ihre sowol religiöse als politische Existenz, den Schuß der Gerechtigkeit durch das kaiserliche Ansehen, gegen den mittel und unmittelbaren Andrang einer
 einer

einer feindseligen Verfolgung der päpstlichen Hierarchie, erhalten mögte“.

Steht nun an dieser, hier wieder aufgenommenen Stelle meiner Schrift ein einziges Wort von einer, von mir, vermöge der deutschen Staatsverfassung behauptet geworden seyn sollenden Unabänderlichkeit alles dessen, was in unsern symbolischen Büchern vorgetragen? Steht, frage ich, an dieser hier wieder aufgenommenen Stelle meiner Schrift, auch davon ein Wort: daß wir „an allen Lehren der symbolischen Bücher hangen bleiben müssen, wann wir uns nicht selbst in Gefahr sehen wollen, der freien Religionsübung im deutschen Reich verlustig zu werden?

Eben so wenig kann mir eine solche hirnlose Behauptung aufgebürdet werden, weil ich Seite 105. in meiner Schrift und zwar Reichsgesetzmäßig ⁹⁶⁾ behauptet: daß „den verführerischen, je länger je mehr der alten Religion und Augsburgischen Confession zuwider, einbrechenden Sekten und irrigen Opinionsen, kein Raum gelassen, sondern selbige, von dem heiligen Reich deutscher Nation abgewendet,

F 5 det,

96) S. Reichsabschied von 1566. Osnabrückser Friedensschluß. Art. VII. §. 2.

der, und vermöge des Religionsfriedens; nicht könne gelitten und geduldet, sondern allenthalben, der Gebühr und dem Religionsfrieden gemäß, abgeschafft werden sollen“: und daß diesem zur Folge auch im Westphälischen Frieden vestgesetzt worden, „daß keine andere, als die Evangelische und Römischcatholische Religion aufgenommen, und darin Schutz finden können noch dürfen.“ Denn, nach meiner Ueberzeugung, kann das, was den Haupt und Grundwahrheiten in unserm Religionslehrbekenntnisse nur nicht zuwider ist, nicht als irrige Opinione und hereinbrechende Sekten angesehen, und so — nach publicistischen Sinn, als auch nicht weniger, nach dem Geiste einer vernünftigen Duldung — nicht als der Evangelischen Religion zuwider angesehen werden.

Sollte aber denn doch nicht aus dem, das von mir behauptet seyn sollende „Westhangen an allem, was in unsern symbolischen Büchern geschrieben“ gefolgert werden können, was ich, Seite III in meinem Buche vorgetragen? Auch dies wollen wir mit eben der Ruhe und Kälte prüfen, als wie es bisher geschehen.

An

An der eben angeführten Stelle meiner Schrift heißt es: „Da nun, nach diesen Reichsgesetzen, keine Grundsätze der Protestanten geduldet werden sollen, welche sich von der Augsburgischen Konfession absondern, und derselben zuwider sind: so kann und darf auch keiner, der sich demohngeachtet zur Evangelischen Kirche halten will, die Grundwahrheiten des ebengenannten Religionsbekenntnisses verändern, weil eine solche Veränderung dem eigenthümlichen Symbol der Evangelischen Kirche zuwider ist, und derjenige, der solche veränderte Lehrsätze annimmt, sich sowol im Reichsgesetzmäßigen Verstande, als auch nach dem inneren Verhältniß der Lehrsätze selbst, von dem ostangeführten Augsburgischen Glaubensbekenntnisse absondert; und also, diesen allen zur Folge, keine solche Veränderungen der Evangelischen Religionswahrheiten, nach den Reichsgesetzen gelitten, noch geduldet werden können.“

Gründet sich nun nicht diese meine Behauptung, mit ausdrücklichen Worten darauf — wann einer die Haupt und Grundwahrheiten unsers Evangelischen Lehr und Glaubensbekenntnisses zu verändern, und so das Wesentliche

liche

liche derselben zu verleugnen sucht? und ist hier auch nur eine einzigste Silbe enthalten, als wenn ich, nach den gegenseitigen mir deshalb gemachten Vorwürfen — behauptet haben sollte: daß wir „den freien Religionsgenuß in Deutschland verlieren würden, wann wir nicht an allem dem hängen blieben, was in unsern symbolischen Büchern gelehrt worden“ und dagegen von minder wesentlichen Lehrsätzen unserer Symbolen zurücktreten wollten?

Nein! „eine so slavische Gebundenheit — wies mein Gegner zu benennen beliebt — 97) an allen und ieden in unsern symbolischen Büchern enthaltenen Lehren, habe ich so wenig vertheidiget, als sie ie ein aufgeklärter Publizist vertheidigen dürfte. Ob aber nicht meine Leser, darüber „den Kopf schütteln“ 98) werden, daß mein Gegner mit — fast mögte ichs schreiben — vorsätzlicher Verläugnung alles logischen Gefühls, sich, bei diesem mir gemachten Vorwurf, zur Konsequenzenmacherey herabgewürdiget? ist eine andere Fra-

97) Seite 73 der Bemerk.

98) Ein, von dem Verfasser der Bemerk. Seite 73, im spätreinenden Ton, gebrauchter Ausdruck.

Frage — — Doch! es ist nicht Vorsatz, womit sich hier der Verfasser der Bemerkungen an der Logik versündigt: hiesür bürgt seine biedere Aufrichtigkeit, seine Wahrheitsliebe, womit er, nach seiner Ueberzeugung, gegen mich die Feder geführt. Es ist also nichts als Mangel gehöriger Staatsrechtlicher Kenntnisse, welche diese seine, so unlogikalische Schlussfolgen veranlassen haben.

Ich empfehle ihm daher, zur Belehrung, alles dasienige, was ein Böhmer ⁹⁹⁾, ein Moser ¹⁰⁰⁾ und ein Pütter ¹⁾ über das Religionswesen in Deutschland geschrieben. Die klassischen Schriften dieser großen, so inn als

99) in Princip. Iur. Canon. speciatim Iur. Ecclesiast. Publ. et Privat. part. general. Tit. IV. et V. part. special. Tit. V. lib. I. T. 5. et libr. I. Sect. II.

100) In seinem so pragmatisch geschriebenen Werke von der Deutschen Religionsverfassung.

1) In Institut. Iur. Publ. Germ. Edit. V. libr. IX. cap. II. III. et IV. und so vorzüglich, im Ersten Heft des Zweiten Bandes der Erörterungen und Beispiele des deutschen Staats und Fürstenrechts, welches erst in diesem 1794 Jahr herausgekommen; und worin das alles, in reicher Fülle abgehandelt worden, was nur immer, wegen des Religionswesens in Rücksicht auf Evangelische Reichsstände und ihre Staatsbürger, zu belehren vermag.

aufferhalb Deutschland, berühmten Männer, werden seinen zum Abstraktiven gewohnten Geist zum Konkretiven zurückführen und ihn überzeugen, daß, nach der Reichsgrundverfassung, das Religionswesen in Deutschland eine solche Bestimmung erhalten, welche die, von unsern Vätern, in der Mitte des Sechszehnten Jahrhunderts, errungene Geistesfreiheit, durch nichts beschränkt. — Ich fahre fort.

Der Satz den man gegen mich zu behaupten sucht, ist dieser: „des katholischen Reichstheils Meinung von der Unabänderlichkeit des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses nöthiget die Protestanten nicht, noch jetzt hierüber gleicher Meinung zu seyn“²⁾.

Ehe ich aber auf dasienige antworte, wodurch man diesen Satz zu unterstützen gedenkt, wird hier nachstehende Bemerkung nöthwendig.

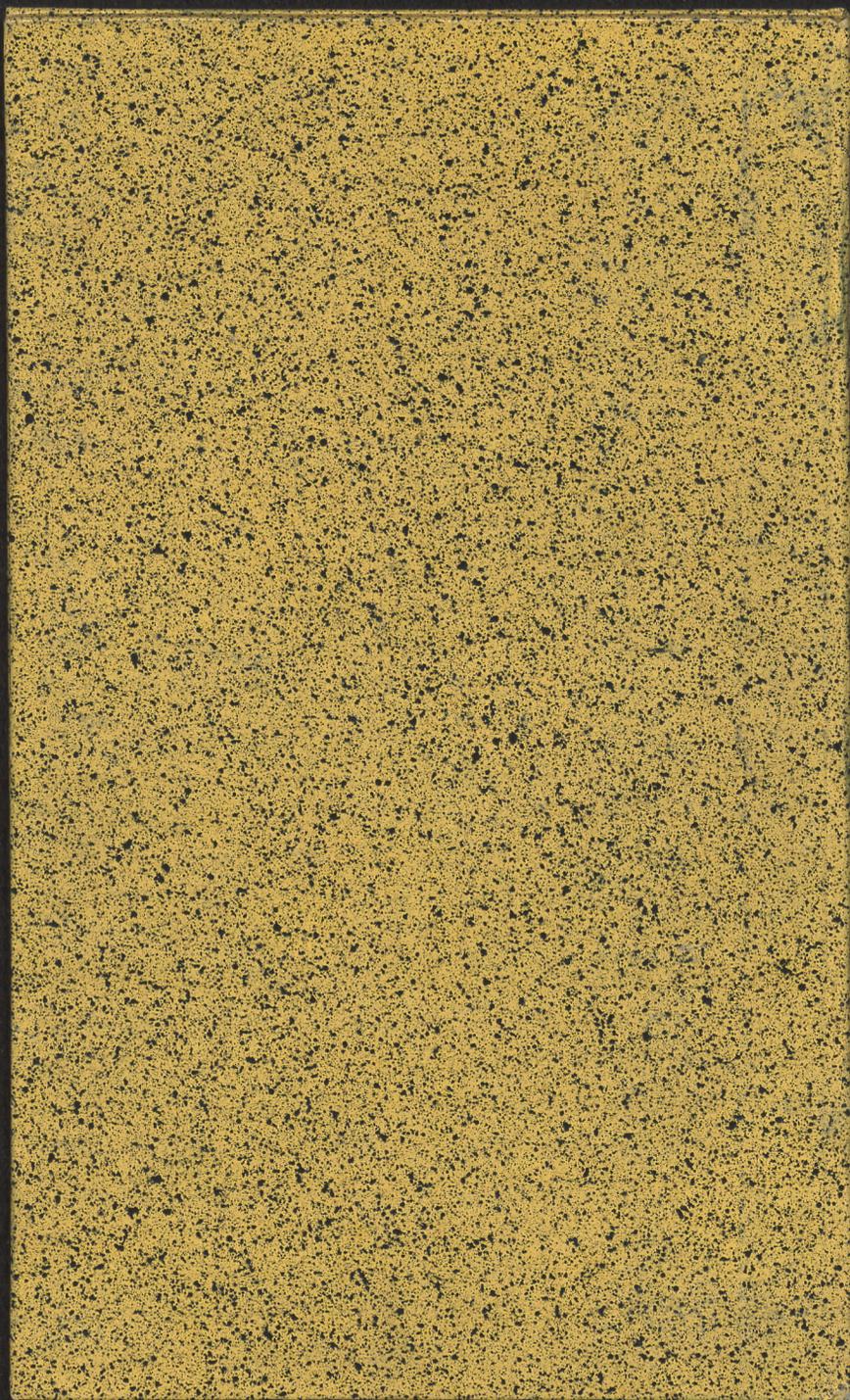
Nirgends habe ich, in meiner Schrift, dem katholischen Reichstheil das Richteramt über das Lehr und Glaubensbekenntniß der Evangelischen Reichstände verliehen. Denn alle deshalb — ohne logisches Gefühl — gegen mich zwar erzwungene Schlussfolgerungen, habe ich — und ich darfs hoffen zur Zufriedenheit des wirklich Sachverständigen — im Vorberichte der zweiten Forsetzung meiner Schrift, in meiner ehrerbietigen Zuschrift an den Staatsminister Herrn Grafen von Herzberg, so wie in meiner Beantwortung der bekannten, vom Doktor Bahrdt an mich geschriebenen Briefe, hinlänglich genug wiederlegt.

2) Seite 75 der Bemerk.

Hier sey der Beschluß der zweyten Abtheilung meiner Beantwortung der so oft genannten Gegenschrift. In meinem nächst folgenden Rectoralprogramm, welches dem bevorstehenden Pfingstfeste gewidmet, werde ich diese meine Beantwortung, bis zum gänzlichen Beschluß, fortsetzen, und zwar ohne Verläugnung derjenigen Achtung, welche ich, nach meinen Grundsätzen, einem Gelehrten schuldig bin und bleibe, wenn er gleich mit mir über einen der wichtigsten Gegenstände des Evangelischen Kirchenstaatsrechtes, nicht gleich denkt. —

Geschrieben und öffentlich
unter dem Academischen Insiegel
verkündigt.

Rostock am 1sten Tage des Osterfestes
im Jahr 1794.



Frage — — Doch! es ist nicht Vorsatz,
mit sich hier der Verfasser der Bemerkungen
der Logik versündigt: hiefür bürgt seine biedere
Richtigkeit, seine Wahrheitsliebe, womit er,
seiner Ueberzeugung, gegen mich die Feder gefü
Es ist also nichts als Mangel gehöriger Sta
rechtlicher Kenntnisse, welche diese seine,
unlogikalische Schlussfolgen veranlasset haben.

Ich empfehle ihm daher, zur Belehrung,
dasjenige, was ein Böhmer ⁹⁹⁾, ein
fer ¹⁰⁰⁾ und ein Pütter ¹⁾ über das Re
ligionswesen in Deutschland geschrie
Die klassischen Schriften dieser großen, so inn

99) in Princip. Iur. Canon. speciatim Iur. Ecclesiast.
et Privat. part. general. Tit. IV. et V. part. special.
V. lib. I. T. 5. et libr. I. Sect. II.

100) In seinem so pragmatisch geschriebenen Werke
der Deutschen Religionsverfassung.

1) In Institut. Iur. Publ. Germ. Edit. V. libr. IX. ca
III. et IV. und so vorzüglich, im Ersten Hef
Zweiten Bandes der Erörterungen
Beispiele des deutschen Staats
Fürstenrechts, welches erst in diesem 1794
herausgekommen; und worin das alles, in reicher
abgehandelt worden, was nur immer, wegen de
ligionswesens in Rücksicht auf Evangelische
stände und ihre Staatsbürger, zu belehren verm

